

DI / Interpellation SVP-Fraktion vom 3. März 2026

Systemwidrige Ergänzungsleistungen ohne Rentenanspruch

Antwort der Regierung vom 28. April 2026

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 3. März 2026 nach dem systemwidrigen Bezug von Ergänzungsleistungen bei fehlendem Rentenanspruch, insbesondere mit Blick auf Ausländerinnen und Ausländer.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Ergänzungsleistungen (EL) sind, wie der Name schon sagt, Leistungen in Ergänzung zu einer AHV- oder IV-Rente. Die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 4 des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes (SR 831.30; abgekürzt ELG). Zusätzliche Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer sind in Art. 5 ELG geregelt. Neben einem Rentenanspruch können auch eine Hilflosenentschädigung (HE) für Erwachsene oder Taggelder der IV (wenigstens sechs Monate) zu einem Anspruch auf EL führen. Ergänzungsleistungen können auch gewährt werden, wenn ein «fiktiver» Rentenanspruch besteht, also ein Anspruch auf eine IV- oder AHV-Rente bestehen würde, wenn die Mindestbetragsdauer erfüllt wäre (Art. 4 Abs. 1 Bst. b und d ELG). Ausländerinnen und Ausländer müssen sich für einen EL-Anspruch unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung beantragt wird, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist). Je nach Herkunftsland und Aufenthaltsstatus können die zu erfüllenden Voraussetzungen leicht abweichen.

Nach Art. 62 Abs. 1 Bst. e des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) kann eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden, wenn die ausländische Person auf Sozialhilfe angewiesen ist. Bei einer Niederlassungsbewilligung ist nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG ein dauerhafter und erheblicher Sozialhilfebezug nötig. Beim Bewilligungsentzug, unabhängig nach welchem Widerrufsgrund, handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung. Zuständig für diese Prüfung ist das Migrationsamt.

Seit dem 1. Januar 2019 stellt der aktuelle oder drohende Bezug von EL einen Hinderungsgrund für den Familiennachzug dar (vgl. Art. 43 Abs. 1 Bst. e sowie Art. 44 Abs. 1 Bst. e AIG). Ebenso steht der Bezug von EL einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit entgegen (Art. 24 Abs. 1 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit [SR 0.142.112.681]). Ein Widerrufsgrund stellt der EL-Bezug jedoch nicht dar. Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung¹ fallen EL zur AHV/IV nicht unter den Begriff der Sozialhilfe. Zwar bestehen zwischen EL zur AHV/IV und der Sozialhilfe gewisse Ähnlichkeiten, da beide Leistungen eine Bedürftigkeit voraussetzen und die öffentliche Hand belasten. Die Sozialhilfe ist jedoch gegenüber den EL subsidiärer Natur und dient der Überbrückung von Notlagen, während EL ein, über eine längere Zeit fließendes Ergänzungs- oder Mindesteinkommen darstellen.

¹ BGE 149 II 1 und Urteil des Bundesgerichtes 2C_642/2022 vom 7. Februar 2023.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie viele Personen im Kanton St.Gallen beziehen derzeit Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV, obwohl sie keinen Anspruch auf eine Grundrente haben? Wie viele dieser Personen sind ausländische Staatsangehörige und wie hoch sind die damit verbundenen jährlichen Gesamtkosten?*

Im Jahr 2025 wurden für 147 Fälle (jeweils eine oder mehrere Personen) Ergänzungsleistungen ohne Anspruch auf eine Grundrente ausgerichtet, wovon 86 der Fälle (58 Prozent) ausländische Staatsangehörige waren. Keiner der 147 Fälle bezieht EL zu ausschliesslich einer Hilflosenentschädigung, 39 Fälle beziehen EL zu IV-Taggeldern. Der Rest bezieht EL zu einer «fiktiven» Rente. Es wurden in diesen Fällen Ergänzungsleistungen in der Höhe von 3 Mio. Franken ausgerichtet, dazu kommen 0,16 Mio. Franken für Krankheits- und Behinderungskosten und weitere 0,61 Mio. Franken an Prämienverbilligung zu EL. Insgesamt wurden im Jahr 2025 also 3,8 Mio. Franken an EL ohne Grundrente ausgerichtet.

Insgesamt wurden im Jahr 2025 über alle Personengruppen hinweg im Kanton St.Gallen Ergänzungsleistungen zu AHV und IV im Umfang von rund 382 Mio. Franken ausgerichtet; für den Kanton St.Gallen resultierten aus diesem Bereich Gesamtkosten von 267,7 Mio. Franken.

2. *Nach welchen konkreten Kriterien beurteilen die kantonalen Migrationsbehörden den Bezug von Ergänzungsleistungen ohne Rentenanspruch im Hinblick auf ausländerrechtliche Massnahmen?*

Das AIG und die migrationsrechtliche Rechtsprechung unterscheiden nicht zwischen rentenbasierten und rentenunabhängigen Ergänzungsleistungen. Auch wenn der Bezug von Ergänzungsleistungen keinen gesetzlichen Widerrufsgrund einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung darstellt, kann er migrationsrechtliche Folgen nach sich ziehen. Steht eine Bewilligung unter der Bedingung des Vorhandenseins von genügend finanziellen Mitteln – wie beispielsweise bei EU-/EFTA-Staatsangehörigen, die in der Schweiz zur erwerbslosen Wohnsitznahme zugelassen sind – so führt ein Bezug von Ergänzungsleistungen zur Einleitung von aufenthaltsbeendenden Massnahmen. Auch beim Familiennachzug nach Art. 43 ff. AIG hält das Gesetz fest, dass die nachziehenden Personen keine Ergänzungsleistungen beziehen dürfen.

Beim Bezug von Ergänzungsleistungen durch ausländische Personen besteht ein besonderes Meldeverfahren. Die für die Festsetzung und Auszahlung zuständigen Stellen müssen den kantonalen Migrationsbehörden unaufgefordert den Bezug von Ergänzungsleistungen melden (Art. 82d der eidgenössischen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR. 142.201]). Auch hier wird nicht zwischen rentenbasierten und rentenunabhängigen Ergänzungsleistungen unterschieden.

3. *Teilt die Regierung die Auffassung, dass Ergänzungsleistungen ohne Rentenanspruch systemwidrig sind, da sie faktisch Sozialhilfe ersetzen, ohne deren ausländerrechtliche Konsequenzen auszulösen?*

Die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen sind im ELG abschliessend geregelt. In diesem Sinn sind EL ohne Rentenanspruch nicht systemwidrig, sondern verfügen über eine rechtliche Grundlage. Die Bedingungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen ohne Rentenanspruch sind klar definiert und relativ eng. Grundsätzlich

ersetzen sie jedoch, wie die Interpellanten festhalten, in diesen Fällen die Sozialhilfe. Wie in Ziff. 2 ausgeführt, sind ausländerrechtlich aber die gleichen Konsequenzen möglich.

4. *Bestehen kantonale gesetzliche Grundlagen bzw. wären gesetzliche Anpassungen notwendig, um zwischen Ergänzungsleistungen mit und ohne Rentenanspruch zu unterscheiden und migrationsrechtlich entsprechend zu berücksichtigen?*

Die Voraussetzungen für den EL-Bezug sind auf Bundesebene abschliessend geregelt, die Kantone verfügen in diesem Bereich über keinen gesetzgeberischen Handlungsspielraum. Auch die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für den Bewilligungsentzug sind auf Bundesebene geregelt, ohne kantonale Kompetenz. Die Kompetenz für den Widerruf von ausländerrechtlichen Bewilligungen aufgrund von EL-Bezug liegt bei den kantonalen Migrationsbehörden.² Wie in Ziff. 2 bereits ausgeführt, unterscheiden das AIG und die migrationsrechtliche Rechtsprechung nicht zwischen rentenbasierten und rentenunabhängigen Ergänzungsleistungen.

² Antwort des Bundesrates in der Fragestunde vom 15. Dezember 2025 zur Frage 25.8138 «Ergänzungsleistungen ohne AHV/IV-Grundrente: Bundessozialhilfe unter dem Deckmantel «Ergänzungsleistungen»».